

# Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Winfried Möller, Hannover

## I. Einleitung

Am 1. November 2015 ist das »Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher« vom 28.10.2015<sup>1</sup> (im folgenden UMG) in Kraft getreten. Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, mit dem in den Artikeln 1 bis 3 Änderungen des SGB VIII, des Aufenthaltsgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgenommen werden.

Das Gesetz reagiert, so die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7.9.2015 in Übereinstimmung mit früheren Entwürfen vom Sommer 2015 enthaltene Begründung, darauf, dass angesichts der in Korrespondenz zu den allgemeinen Flüchtlingszahlen in den davorliegenden Jahren und Monaten stark angestiegenen Zahlen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger<sup>2</sup>, deren Versorgung und Betreuung nicht mehr in einer den Anforderungen des Kindeswohls, wie es insbesondere in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt wird, entsprechenden Form gewährleistet sei.<sup>3</sup>

Grund dafür sei vor allem, so die Gesetzesbegründung, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltende Rechtslage. Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) war das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet.

Dabei handelte es sich regelmäßig um das Ju-

gendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund sind für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter beziehungsweise örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts seien die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert beziehungsweise nicht mehr möglich sei. Angesichts dessen müsse unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen gesichert werden. Das UMG solle deshalb durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherstellen.<sup>4</sup>

Kernstück des neuen Gesetzes sind die durch Artikel 1 UMG vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen des SGB VIII, in deren Zentrum wiederum die vorläufige Inobhutnahme und das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher stehen. Hierzu werden die Paragraphen 42a bis 42f in das SGB VIII eingefügt.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Regelungen des Gesetzes skizziert werden. Dabei steht entsprechend dem vorgenannten Zweck des Ge-

1 BGBl. I, S. 1802.

2 Zur Entwicklung der Zahlen zwischen 2010 und 2013 in den einzelnen Bundesländern und in Deutschland insgesamt vgl. die Übersicht in BT-Drs. 18/5921, S. 15.

3 BT-Drs. 18/5921, S. 1.

4 BT-Drs. 18/5921, S. 2.

setzes das Verteilungsverfahren im Zentrum (IV.). Ihm zwingend voraus geht die neu eingeführte vorläufige Inobhutnahme (III.). Aus der Regelung beider Materien ergeben sich Einzelfragen, die im Anschluss zu behandeln sind (V.). Kurz einzugehen ist auf die Gesetzgebungsgeschichte (II.).

## II. Gesetzgebungsgeschichte

Erste Entwürfe zum jetzt verabschiedeten Gesetz wurden bereits im Frühsommer 2015 öffentlich. Unter dem 7.9.2015 legte dann die Bundesregierung den »Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher« vor, nach dem das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft treten sollte.<sup>5</sup>

Zu diesem Gesetzentwurf fand am 12.10.2015 die öffentliche Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. In den Stellungnahmen wurden neben Anerkennung der Zielsetzung des Gesetzes und Zustimmung im Grundsatz Kritik an zahlreichen Einzelregelungen laut. Kritikpunkte waren insbesondere die geplante Zuweisung an ein *geeignetes* Jugendamt (§ 42b Abs. 3 SGB VIII-E), die fehlende Flexibilität bei der Zuweisung, die mangelhafte rechtliche Interessensvertretung der Minderjährigen im Verteilungsverfahren, eine fehlende Regelung über die Altersfeststellung sowie Zuständigkeits- und Kostenerstattungsregelungen.

Insgesamt wurde die Sorge geäußert, es könne für junge Flüchtlinge eine »Jugendhilfe zweiter Klasse« entstehen.<sup>6</sup> Darauf, in welchem Umfang dieser Kritik im Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen wurde, wird bei der Behandlung

der jeweiligen Einzelfragen – soweit hier Gegenstand – eingegangen werden.

Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 14.10.2015<sup>7</sup> empfahl der Ausschuss verschiedene Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Entwurfs, die ihrerseits unverändert in den Gesetzesbeschluss übernommen wurden, darunter die Empfehlung, das Gesetz parallel zum zeitgleich beratenen und verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz<sup>8</sup> bereits am 1.11.2015 in Kraft treten zu lassen. Das UMG wurde am 28.10.2015 im Bundestag beschlossen; am 30.10.2015 stimmte der Bundesrat zu. Es wurde am 30.10.2015 im Bundesgesetzblatt<sup>9</sup> verkündet.

## III. Die vorläufige Inobhutnahme

Durch § 42a<sup>10</sup> neu eingeführt wird das Institut der vorläufigen Inobhutnahme, bei der es sich nach dem ebenfalls durch das UMG eingefügten § 2 Absatz 3 Nr. 2 um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe handelt.

### 1. Allgemeine Fragen

Gemäß § 42a Absatz 1 Satz 1 ist das Jugendamt (JA) berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen *vorläufig in Obhut zu nehmen*, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Dieses »Feststellen« erfasst dabei ganz unterschiedliche Konstellationen, ist also nicht nur bei Passieren der Grenze an einem Grenzübergang oder durch Aufgreifen bei Überschreiten der grünen Grenze – in der Gesetzesbegründung plastisch »Aufgriff« genannt –, sondern auch bei der erstmaligen Selbstmeldung in einer Ausländer- oder sonstigen Behörde oder dem Jugendamt selbst möglich. Obwohl angesichts der aktuellen Verhältnisse fast ausschließlich im

5 BT-Drs. 18/5921.

6 Die schriftlichen Stellungnahmen der angehört Sachverständigen sind unter [https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoerungen/stellungnahmen\\_inhalt\\_2015\\_10\\_12/390152](https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoerungen/stellungnahmen_inhalt_2015_10_12/390152), das Wortprotokoll der Anhörung unter [https://www.bundestag.de/blob/392048/a17b0f47ce68f7e5c865b4e759e370fe/44--situzung\\_12-10-2015\\_wortprotokoll-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/392048/a17b0f47ce68f7e5c865b4e759e370fe/44--situzung_12-10-2015_wortprotokoll-data.pdf) abrufbar.

7 BT-Drs. 18/6392.

8 BGBl. I, S. 1722.

9 BGBl. I, S. 1802.

10 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind immer solche des SGB VIII.

Hinblick auf diese thematisiert und diskutiert, gilt § 42a nicht nur für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge, sondern für alle »ausländischen Kinder« und »ausländischen Jugendlichen«.<sup>11</sup>

Da die Voraussetzungen für die Befugnis und Verpflichtung des Jugendamts zur nicht nur vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zwar nicht wortgleich, aber inhaltlich identisch sind und die von der neuen Vorschrift erfassten Minderjährigen in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB in Obhut genommen wurden, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Vorschriften. Nicht nur der Wortlaut (»vorläufige«), sondern auch eine systematische Betrachtung (etwa unter Einbeziehung von § 42a Absatz 5) erweisen, dass das Verhältnis der beiden Vorschriften nicht alternativ, sondern das einer zeitlichen Abfolge ist: Die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 folgt der vorläufigen gemäß § 42a Absatz 1 nach.

§ 42a Absatz 1 Satz 2 erklärt bestimmte Regelungen der Inobhutnahme nach § 42 für entsprechend anwendbar. Es handelt sich dabei um die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung bei geeigneten Personen oder in geeigneten Einrichtungen (§ 42 Absatz 1 Satz 2), die Einräumung der Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens des oder der Minderjährigen (§ 42 Absatz 2 Satz 2), die Verpflichtung, für das Wohl der oder des Minderjährigen zu sorgen und seinen Unterhalt einschließlich Krankenhilfe sicherzustellen (§ 42 Absatz 2 Satz 3), die Befugnis zur Freiheitsentziehung (§ 42 Absatz 5) sowie die notwendige Hinzuziehung befugter Stellen, insbesondere also der Polizei, zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Absatz 6).

Darüber hinausgehend hat das JA nach § 42a Absatz 2 bestimmte Einschätzungen vorzunehmen (Satz 1 Nr. 1 bis 4) und auf deren Grundla-

ge eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung angemeldet oder eine Verteilung ausgeschlossen wird (Satz 2). Dieses durch Absatz 2 vorgeschriebene Erstscreening soll eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Verteilung sicherstellen.<sup>12</sup>

## 2. Aufgaben des Jugendamts

a) Mit der Verpflichtung zur Aufklärung und Einschätzung, ob mit der Durchführung des Verteilungsverfahrens das Wohl der oder des Minderjährigen gefährdet würde (Absatz 2 Nr. 1) kommt die Vorschrift nicht nur dem bereits in § 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII enthaltenen (und deshalb selbstverständlichen) Auftrag, bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes zu schützen, sowie der Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention nach, den Gesichtspunkt des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen. Sie setzt auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU, der sogenannten Aufnahmerichtlinie (AufnRL)<sup>13</sup> um, nach dem bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten haben. Dabei weist die Gesetzesbegründung zu Recht darauf hin, dass bei der Feststellung des Kindeswohls beziehungsweise seiner möglichen Gefährdung in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sein Wille einzubeziehen ist.<sup>14</sup>

Damit ist gleichsam das Prüfungsprogramm des JA umschrieben: Einzuschätzen ist also, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens absehbar zu einer Gefährdung für die Entwicklung des

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 23.

<sup>13</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Abl. Der EU vom 29.6.2013, S. L 180/96.

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 23.

<sup>11</sup> Anderes kann bereits deshalb nicht gelten, weil zum Zeitpunkt des Eingreifens der Vorschrift der ausländerrechtliche Status der Betroffenen regelmäßig völlig offen ist.

Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl führen könnte. Demnach kann, so die Gesetzesbegründung, die Durchführung des Verteilungsverfahrens zum Beispiel ausgeschlossen sein, wenn die körperliche oder seelische Verfassung der oder des unbegleiteten Minderjährigen seine Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilungsverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Schädigung resultieren würden. Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.<sup>15</sup>

b) Aufzuklären ist nach Absatz 2 Nr. 2, ob sich »eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält«. Ohne dass hierzu vertiefte Recherchen erforderlich seien, sei der Frage nach verwandten Personen im Inland oder Ausland nachzugehen, um bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können.<sup>16</sup> Der Intensität der diesbezüglichen Recherchen setzt bereits die dafür zur Verfügung stehende Zeit Grenzen. Wie sich aus § 42a Absatz 4 Satz 1 und 2 ergibt, ist das Erstscreening innerhalb von sieben Werktagen durchzuführen.<sup>17</sup>

§ 42a Absatz 2 Nr. 2 steht in inhaltlichem Zusammenhang mit Absatz 5 Satz 2, der für den Fall des Aufenthalts verwandter Personen im In- oder Ausland das JA verpflichtet, auf eine Zusammenführung der oder des Minderjährigen mit diesen hinzuwirken, wenn dies dem Kindes-

<sup>15</sup> BT-DRs. 18/5921, S. 23.

<sup>16</sup> So BT-DRs. 18/5921, S. 23.

<sup>17</sup> An dieser Stelle ist auf eine eher als Fußnote zu qualifizierende Neuregelung des UMG hinzuweisen: Nach § 7 Abs. 3 SGB VIII gelten in Abweichung von den üblichen Regelungen nur Montag bis Freitag, nicht aber der Samstag als Werktag.

wohl entspricht, sowie mit dem Verteilungsausschlussgrund nach § 42b Absatz 4 Nr. 3.

c) Nach Absatz 2 Nr. 3 ist durch das JA einzuschätzen, ob enge soziale oder persönliche Bindungen der Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder nicht verwandten unbegleiteten Minderjährigen gebietet.

d) Schließlich ist gemäß Absatz 2 Nr. 4 festzustellen, ob der Gesundheitszustand eines unbegleiteten Kinder, oder einer oder eines Jugendlichen, der Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt. Dieser Zeitraum entspricht dem, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch das Verteilungsverfahren insgesamt in Anspruch genommen wird. Feststellungen hinsichtlich des Gesundheitszustands sollen nach Nr. 4 letzter Halbsatz nur aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme erfolgen.

### 3. Vertretung des Minderjährigen

Entsprechend der Regelung in § 42 Absatz 2 Satz 4 ist das JA gemäß § 42a Absatz 3 während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich sind, also den Minderjährigen zu vertreten, ohne damit zum Personensorgeberechtigten zu werden.<sup>18</sup> Damit soll der Notsituation des Kindes oder Jugendlichen und der eventuellen Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung Rechnung getragen werden.<sup>19</sup>

Bei der Vertretung sind das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten soll angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder den Jugendlichen zu beteiligen bedeutet zunächst einmal, sie über die tatsächliche

<sup>18</sup> Dass dies nicht ebenfalls durch eine Bezugnahme im Rahmen des § 42a Abs. 1 S. 2 erfolgt ist, mag dem Umstand geschuldet sein, dass dort eine Beteiligung des Minderjährigen nicht vorgesehen ist. Die Gesetzesbegründung schweigt dazu.

<sup>19</sup> So die Gesetzesbegründung BT-DRs. 18/5921, S. 23.

und rechtliche Situation sowie die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen und Entscheidungen einzubeziehen.

Ungeachtet dieser Beteiligung ist die Regelung im Gesetzgebungsverfahren kritisiert worden, weil dadurch eine ausreichende Interessensvertretung der oder des Minderjährigen nicht gewährleistet sei. Eine vom JA unabhängige Vertretung sei gerade in dieser Phase, in der entscheidende Weichenstellungen sowohl im Verteilungsverfahren als auch im Blick auf den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik vorgenommen werden, unverzichtbar.<sup>20</sup>

Dabei sind insbesondere drei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung:

- Die Altersfeststellung als Grundlage des gesamten Inobhutnahme- und Verteilungsverfahrens (dazu im Einzelnen unten unter V.),
- der Ausschluss oder die Durchführung des Verteilungsverfahrens sowie
- die hinsichtlich des weiteren Aufenthalts zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Stellung eines Asylantrags.

In allen drei Fällen sind Interessenskollisionen mit dem JA keineswegs ausgeschlossen, sodass der dem Gesetz innewohnende Paternalismus durchaus nicht angebracht ist. Die Gesetzesbegründung meint insoweit eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, sei durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen zu verhindern.<sup>21</sup>

20 Vgl. etwa Stellungnahmen des DIJuF, Ausschussdrucksache 18(13)62d, und des BUMF e. V., Ausschussdrucksache 18(13) 62e, abrufbar unter [https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoeerungen/stellungnahmen\\_inhalt\\_2015\\_10\\_12/390152](https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoeerungen/stellungnahmen_inhalt_2015_10_12/390152).

21 Vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24.

Solches erscheint nicht unmöglich, »entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen« erfordern aber vor allem personelle Ressourcen, die regelmäßig nicht vorhanden sind. Darüber hinaus erfordert insbesondere die Einleitung und Durchführung eines Asylverfahrens eine ausländer- und asylrechtliche Kompetenz, von deren Vorhandensein bei den Fachkräften des JA ohne Vorwerfbarkeit nicht ausgegangen werden kann.

Schließlich entspricht die Regelung nicht den Vorgaben der AufnRL. Nach deren Artikel 24 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten »so bald wie möglich« dafür zu sorgen, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen *könnten*, kommen als Vertreter nicht in Betracht.

Im gleichen Sinne fordert Artikel 25 Absatz 1 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU (sog. Verfahrensrichtlinie),<sup>22</sup> dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der Vertreter muss hierfür über die erforderliche Fachkenntnis verfügen. Auch nach dieser Vorschrift kommen Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen *könnten*, als Vertreter nicht in Frage.

#### Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben

22 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. EU vom 29.6.2013, S. L 180/60.

nach § 42a Absatz 1 ist nach § 88a Absatz 1 das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.<sup>23</sup>

#### 4. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

§ 42a Absatz 6 enthält die Tatbestände, die zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen. Danach endet sie

- mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- mit der Übergabe an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesstelle zuständige Jugendamt oder
- mit der Anzeige der nach Landesrecht zuständigen Stelle an das Bundesverwaltungsamt, dass ein Verteilungsverfahren ausgeschlossen ist.

Die Übergabe an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 und 6) dürfte angesichts der zugrundeliegenden Sachverhalte regelmäßig nicht in Frage kommen, ist jedoch insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bemühungen des JA verwandte Personen des Minderjährigen zu finden erfolgreich sind.

Im zweiten Fall findet die Übergabe an das nach einem erfolgreich durchgeführten Verteilungsverfahren endgültig und für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 zuständige JA statt (dazu sogleich unter 5.).

In der dritten Alternative endet die vorläufige Inobhutnahme dadurch, dass der Minderjährige nicht verteilt wird, sondern im Zuständigkeitsbereich des JA verbleibt, wodurch sich die vorläufige Inobhutnahme gleichsam in eine solche nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 umwandelt.

#### 5. Nachfolgende Verpflichtungen des Jugendamts

Wird das Kind oder der Jugendliche verteilt und damit ein anderes Jugendamt für seine Unterbringung, Versorgung und Betreuung zuständig – dies ist die Bedeutung der Formulierung des § 42a Absatz 5 Satz 1 – so ist das abgebende JA nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 auch verpflichtet, »die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen«. Die Einfügung des Wortes »insofern«<sup>24</sup> erfolgte auf Antrag des zuständigen Bundestagsausschusses. Damit sollte klargestellt werden, dass die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen auch durch eine Person erfolgen kann, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe sei. Als geeignete Person kämen beispielsweise auch Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht. Im Einvernehmen mit dem für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamt könne auch das Jugendamt der Zuweisung die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen.<sup>25</sup>

Entgegen der missglückten gesetzlichen Formulierung hat zunächst nicht nur die Übergabe, sondern auch die Begleitung durch eine insofern geeignete Person stattzufinden. Zur Eignung hatte es in der Gesetzesbegründung zur Entwurfsfassung noch geheißen, als geeignete Personen kämen »Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe« in Betracht.<sup>26</sup> Auch wenn sich der Gesetzgeber mit der Einfügung des »insofern« eine Herabstufung der an die Eignung der Person zu stellenden Anforderungen vorgestellt haben mag, hat sich dies durch die Wortlautänderung im Gesetz nicht eingestellt. Da sich die Eignung nach

<sup>24</sup> Sprachlich richtig wäre im Übrigen »insoweit«, wie dies etwa in § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII der Fall ist.

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 19.

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24.

<sup>23</sup> Zu einzelnen Zuständigkeitsfragen vgl. unten.

ursprünglichem wie nach jetzigem Wortlaut immer auf die konkrete Aufgabe »Begleitung und Übergabe« bezogen hat beziehungsweise bezieht, hat eine Änderung der Anforderungen nicht stattgefunden. Es steht allerdings zu befürchten, dass die Ergänzung die Qualifikationsanforderungen absinken lässt und die Tätigkeit als bloße Reisebegleitung begriffen wird.

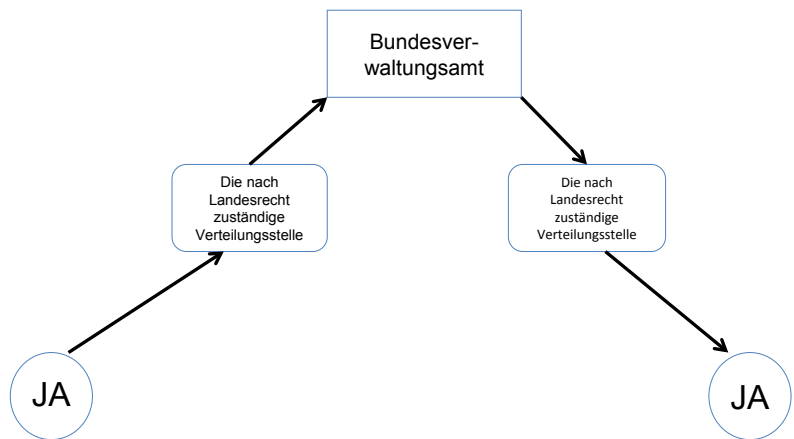
Darüber hinaus hat das abgebende JA nach § 42a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 dem aufnehmenden JA unverzüglich die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Auch wenn insoweit die Voraussetzungen des § 86c Absatz 2 Satz 3 nicht vorliegen, empfiehlt es sich doch, die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben, was ebenfalls dafür spricht, die Übergabe durch eine Fachkraft des Jugendamts vornehmen zu lassen.

#### IV. Das Verteilungsverfahren

Obwohl zentrales Anliegen des Gesetzes, ist das Verteilungsverfahren kompliziert und völlig unsystematisch geregelt. Wenn es etwa in § 42b Absatz 7 Satz 2 heißt, »die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift« habe keine aufschiebende Wirkung, so erschließt sich zunächst bereits nicht, gegen welche »Entscheidung« Klage erhoben werden könnte und welche Stelle diese Entscheidung erlassen hat. Schließlich sind an dem Verteilungsverfahren nicht weniger als fünf Behörden – das abgebende Jugendamt, die für die Verteilung zuständige Stelle des abgebenden Landes, das Bundesverwaltungsamt, die für die Verteilung zuständige Stelle des aufnehmenden

Landes sowie das aufnehmende Jugendamt – beteiligt, wobei für das Verteilungsverfahren relevante »Entscheidungen« keineswegs nur »nach dieser Vorschrift«, also nach § 42b, sondern bereits nach § 42a getroffen werden, der nach seiner Nomenklatur und seinem ganz überwiegenden materiellen Gehalt indes nicht das Verteilungsverfahren, sondern die vorläufige Inobhutnahme betrifft.

### Gang des Verteilungsverfahrens



#### 1. Einschätzung und Entscheidung durch das Jugendamt

Materiell beginnt das Verteilungsverfahren gemäß § 42a Absatz 2 mit der Einschätzung des Jugendamts (Satz 1) und dessen Entscheidung über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung. Der Wortlaut der Vorschrift legt nahe, dass in der ersten Alternative entschieden wurde, dass die oder der Betroffene Minderjährige am Verteilungsverfahren teilnimmt, während in der zweiten Alternative eine Verteilung ausgeschlossen ist, also definitiv nicht stattfindet.

Dieses Ergebnis hat das JA gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 und 2 – neben der Tatsache der vorläufigen Inobhutnahme als solcher – der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten

ten Minderjährigen zuständigen Stelle innerhalb von sieben Werktagen mitzuteilen. Die Frist von lediglich sieben Werktagen soll – so die Gesetzesbegründung – dem kindlichen Zeitempfinden der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen und eine möglichst zeitnahe Verteilung befördert werden. Damit soll vermieden werden, dass die Verteilung des Minderjährigen zu Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontakte und Kontinuitätsbrüchen führt.<sup>27</sup> Im Übrigen versteht die Gesetzesbegründung § 42a Absatz 4 als Befugnisnorm zur Übermittlung personenbezogener Daten durch das JA, die mit der Mitteilung an die Landesstelle verbunden ist.

Die landesrechtlich zuständige Stelle ist ihrerseits gemäß § 42a Absatz 4 Satz 3 verpflichtet, innerhalb von drei Werktagen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen. Die Ausschlussanzeige führt nach Absatz 6 zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme und Verbleib des Minderjährigen unter Anrechnung auf die Landesquote (§ 42c Absatz 2).

Die Kriterien, nach denen das Jugendamt über die Anmeldung zur Verteilung oder deren Ausschluss entscheidet, finden sich in § 42b Absatz 4. Die dort in den Nr. 1 bis 4 genannten Ausschlussgründe sind allerdings mit den Kriterien, hinsichtlich derer das JA nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Einschätzungen vorzunehmen hat, nicht völlig identisch.

Zum Ausschluss des Verteilungsverfahrens führt neben der mit diesem gegebenenfalls verbundenen Gefährdung des Kindeswohls (Absatz 4 Nr. 1) die Tatsache, dass der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nicht zulässt (Absatz 4 Nr. 2). Hierbei sind neben dem Zustand der oder des Betroffenen auch die gesundheitlichen Verhältnisse bei Dritten, zum Beispiel das Vorliegen ansteckender Krankheiten in den Blick zu nehmen.

<sup>27</sup> So BT-Drs. 18/5921, S. 24.

Die Möglichkeit der Zusammenführung mit einer verwandten Person schließt das Verteilungsverfahren nur dann aus, wenn diese kurzfristig erfolgen kann und dem Wohl des Kindes entspricht (Absatz 4 Nr. 3). Als kurzfristig begreift die Gesetzesbegründung die Möglichkeit einer Zusammenführung im In- oder Ausland innerhalb weniger Tage, wobei auch an eine Zusammenführung auf der Grundlage der in der Nr. 3 genannten Dublin III-VO gedacht ist.<sup>28</sup>

Eine Verteilung ist auch ausgeschlossen, wenn das Verfahren nicht binnen eines Monats nach Beginn der Inobhutnahme erfolgt. Maßgeblich ist also nicht der Beginn, sondern der Abschluss des Verfahrens. Insoweit besteht eine bis zum 31.12.2016 geltende Übergangsregelung, nach der die Frist um einen Monat verlängert werden kann.

§ 42b Absatz 5 untersagt die Trennung von Geschwistern, es sei denn, sie wird durch das Kindeswohl gefordert.

## 2. Zuweisung im aufnehmenden Bundesland

a) Innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die Landesstelle nach § 42a Absatz 4 Satz 3 benennt das Bundesverwaltungsamt gemäß § 42b Absatz 1 das Bundesland, das zu dessen Aufnahme verpflichtet ist.<sup>29</sup> Maßgebend dafür ist die nach § 42c ermittelte Aufnahmequote. In deren Rahmen soll nach § 42b Absatz 2 vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dem das abgebende JA liegt. Hat dieses Land seine Aufnahmequote erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

Die Benennung durch das Bundesverwaltungsamt ist Grundlage der Zuweisungsentscheidung

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 26.

<sup>29</sup> Da die Benennung »zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle« erfolgt, ist davon auszugehen, dass sie auch gegenüber dieser Landesstelle erfolgt.



nach § 42b Absatz 3: Danach weist die für die Verteilung zuständige Stelle des benannten, also des aufnehmenden Landes das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem<sup>30</sup> Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 zu und teilt dies dem abgebenden Jugendamt mit.

Mit dieser Zuweisungsentscheidung ist das Verteilungsverfahren abgeschlossen. Es hat sodann die Übergabe des Kindes oder Jugendlichen entsprechend § 42a Absatz 5 zu erfolgen.

b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte vorgesehen, dass die Landesstelle das Kinder oder der Jugendliche einem in seinem Bereich gelegenen »für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeigneten Jugendamt« zuweist. Weiter hieß es in § 42b Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs:

»Maßgeblich für die Eignung des Jugendamtes ist insbesondere die Gewährleistung eines den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entsprechenden Angebotes an Einrichtungen, Diensten, Sprachmittlern und Veranstaltungen sowie einer entsprechenden Qualifikation der mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben betrauten Fachkräfte. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.«<sup>31</sup>

Zur Begründung war ausgeführt:

»Dabei soll nur ein Jugendamt zur Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen bestimmt werden, das hierfür geeignet ist. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen haben spezifische Schutzbedürfnisse, denen durch besondere Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden muss. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich

von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt hat zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen. Bei Feststellung der Minderjährigkeit muss es dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Wegen des Ausfalls des Personensorgeberechtigten hat es den Minderjährigen zu vertreten und möglichst schnell die Bestellung eines (qualifizierten) Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Die Vorschrift ermöglicht in Zusammenschau mit § 88a Absatz 2 Satz 1 neu vor diesem Hintergrund den Ländern eine Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich, die besondere Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben.«<sup>32</sup>

Der Entwurf erntete an dieser Stelle, soweit ersichtlich, ausschließliche und einhellige Kritik.<sup>33</sup> Diese Kritik war berechtigt und nachvollziehbar. Angesichts der insoweit Gesetz gewordenen Fassung<sup>34</sup> muss indes konstatiert werden, dass die Streichung der »Eignung« mit dem hohen Preis einer Absenkung der gesetzlich vorgegeben Qualitätsstandards einhergeht oder sogar erkaufte wurde.

## V. Behördliche Altersfeststellung

Die durch das UMG eingefügten Regelungen sind nur auf Kinder und Jugendliche anwendbar. Jugendliche sind nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII diejenigen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Der Altersfeststellung kommt also, soweit die Vollendung des 18. Lebensjahres in 32 BT-Drs. 18/5921, S. 25.

33 Vgl. nur die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der angehörten Sachverständigen (Fn. 6).

34 »Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.«

<sup>30</sup> Gemeint ist hier wohl, die in ihrem Bereich, nämlich dem Bereich der zuständigen Landesstelle gelegenen JA.

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 8.

Rede steht, entscheidende Bedeutung zu. Die Problematik ist nicht neu, sieht doch bereits § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vor, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher in Obhut zu nehmen sind, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Problematik ist darüber hinaus nicht jugendhilfespezifisch: Auch § 49 Absatz 3 AufenthG schreibt vor, dass bei insoweit bestehenden Zweifeln die zur Feststellung des Lebensalters eines Ausländers »erforderlichen Maßnahmen zu treffen« sind.

Nachdem der Regierungsentwurf noch darauf verzichtet hatte, wurde auf die insoweit im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik und auf Initiative des federführenden Bundestagsausschusses im Laufe des Verfahrens § 42f in das Gesetz aufgenommen.

Nach dessen Absatz 1 hat das JA im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer »qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen«.

Dass man sich primär vorliegender Ausweispapiere bedient, um das Alter einer Person festzustellen, erscheint selbstverständlich. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt nach dem Ausschussbericht den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasse. Daneben könne zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.<sup>35</sup>

Weitaus prekärer ist indes das in § 42f vorgesehene Verfahren, nachdem das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hat. Dies kann auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen erfolgen. In jedem Fall ist die betroffene Person umfassend über die Untersuchungsmethode und über mögliche Folgen der Altersbestimmung aufzuklären.

Sofern, was regelmäßig der Fall sein wird, die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchgeführt wird, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung sich der Untersuchung zu unterziehen aufzuklären. Die ärztliche Untersuchung darf in jedem Fall nur mit Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters durchgeführt werden. Das damit auf den ersten Blick gesicherte Prinzip der Freiwilligkeit löst sich umgehend auf, nimmt man in den Blick, welche denn die Folgen einer Weigerung sind. Hierüber gibt der letzte Satz von Absatz 2 Auskunft, der die §§ 60, 62 und 65 bis 67 SGB I für entsprechend anzuwenden erklärt. Die genannten Vorschriften betreffen die Mitwirkungspflichten im Sozialverwaltungsverfahren und beinhalten in § 62 SGB I die Verpflichtung, sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Allerdings enthält § 65 SGB I zugleich Grenzen der Mitwirkung. Danach bestehen Mitwirkungspflichten nach § 62 etwa nicht, soweit ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann. Zudem können Untersuchungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, abgelehnt werden. Diese Voraussetzungen sind in

<sup>35</sup> BT-Drs. 18/6392, S. 20.

jedem Fall in Bezug auf die in Rede stehende Untersuchungsmethode zu prüfen.

Unzulässig ist etwa die Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens zum Zweck der Altersbestimmung, da es sich um einen zudem gesundheitsgefährdenden körperlichen Eingriff handelt. Auch § 25 Absatz 1 Satz 1 RöntgVO verbietet den Einsatz von Röntgenstrahlen zur Altersbestimmung. Gleichwohl werden in der Praxis, wie die in den zahlreichen Entscheidungen zur Altersfeststellung referierten Sachverhalte belegen, in großem Umfang Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen, des Schlüsselbeins oder der Beckenknochen vorgenommen.

Weigert sich der Betroffene sich einer zulässigen und zumutbaren ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann gemäß § 66 Absatz 1 SGB I der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Dies darf nach § 66 Absatz 3 SGB I allerdings nur geschehen, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, darf dies gleichwohl nicht zu einer automatischen sofortigen Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme führen. Die Weigerung des Betroffenen allein darf nach der Begründung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht »reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger führen.«<sup>36</sup> Das JA hat vielmehr eine Ermessensentscheidung zu treffen, in der die Gründe des Betroffenen die Mitwirkung zu verweigern, zu würdigen sind.

§ 42f wirft die Frage nach der Bindungswirkung einer nach dieser Vorschrift erfolgten Altersfest-

stellung auf. Aus Absatz 3 lässt sich erschließen, dass sie für Entscheidung über die (vorläufige) Inobhutnahme oder deren Beendigung jedenfalls verbindlich ist. Über weitergehende Bindungswirkungen schweigt die Vorschrift. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine solche Bindung etwa gegenüber der Ausländerbehörde mit der allerdings sachfremden Begründung abgelehnt, die Altersfeststellung könne andernfalls zum Zweck von Verfahrensverzögerungen missbraucht werden. Danach ist also damit zu rechnen, dass verschiedene Behörden mit unterschiedlichen Altersannahmen arbeiten können.

## VI. Rechtsschutzfragen

Rechtsschutz kann erforderlich sein

- gegen die Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme oder der Inobhutnahme,
- gegen deren Beendigung gegen den Willen des Betroffenen,
- gegen Entscheidungen im Verteilungsverfahren sowie
- im Rahmen der Altersfeststellung.

Klagen gegen die Ablehnung oder Beendigung einer (vorläufigen) Inobhutnahme aufgrund einer Altersfeststellung nach § 42f haben nach dessen Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung. Ungeachtet einer Klageerhebung wird die Inobhutnahme beendet oder nicht erst begonnen.

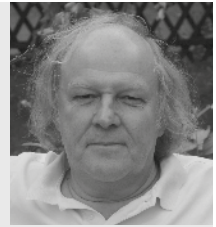
Im Verteilungsverfahren kann jedenfalls gegen die Zuweisungsentscheidung nach § 42b Absatz 3 der nach Landesrecht zuständigen Verteilungsstelle Klage erhoben werden, der allerdings nach § 42b Absatz 7 ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zukommt. Diese Zuweisungsentscheidung regelt jedoch nur die Zuweisung innerhalb des vom Bundesverwaltungsamt benannten Landes. Sofern der Betroffene die Zuweisung an ein anderes JA dieses Landes begehrt, ist dies unproblematisch.

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/6392, S. 21.

Fraglich ist allerdings, auf welche Weise er gegen die Verteilung in dieses Bundesland Rechtsschutz erlangen und die Verteilung in ein anderes Land erreichen kann. Da alle vorangegangenen Behördenentscheidungen, also die des abgebenden JA, der dortigen Landesstelle und des Bundesverwaltungsamtes nur verwaltungsintern ergangen sind, sind sie nicht selbstständig gerichtlich anfechtbar. Ihre Rechtswidrigkeit kann nur als Vorfrage im Rechtsschutzverfahren gegen die abschließende Zuweisungsentscheidung der Ver-

teilungsstelle des aufnehmenden Landes geltend gemacht werden. □

Prof. Dr. Winfried Möller  
Hochschule Hannover  
(HSH)  
Fakultät V - Diakonie,  
Gesundheit und Soziales  
Blumhardtstraße 2  
30625 Hannover



winfried.moeller@hs-hannover.de

 **EREV**

**FORTBILDUNGSREIHE  
2016 – 2017**

in Kooperation mit **Hephata**  
Diakonie 



Foto: © Jozso Jäger/fotostack.de

## ZuPe 2.0

Fortbildungsreihe  
für fortgeschrittene Führungskräfte  
und die, die es werden wollen

 **EREV**

**FORUM 2016-12**  
FÜNF-TAGE-GRUPPEN  
& TAGESGRUPPEN



Foto: © C. Schaper (mit Genehmigung von K. Thronmann, www.dsd.de)

## Haltung (be)wahren

19. – 21. April 2016  
in Hofgeismar (bei Kassel)